

R e c h t s a n w ä l t e
Grau · Eberl · Hofschuster

Heie-Andreas Grau
Rechtsanwalt

Andreas Eberl
Rechtsanwalt

Thomas Hofschuster
Rechtsanwalt

RAe Grau · Eberl · Hofschuster | Hauptstraße 17 - 19 | 82223 Eichenau

An das
Amtsgericht München
Postfach
80315 München

Mitglied der Arbeitsgemeinschaft
Erbrecht im Deutschen Anwaltverein

per Telefax: 089 / 55 97 28 50

Hauptstr. 17 - 19
82223 Eichenau

Tel.: 08141 70998
Fax: 08141 80892

info@kanzlei-geh.de
www.kanzlei-geh.de

Eichenau, 14.04.14

Unser Zeichen (Bitte stets angeben):

17355

Aktenzeichen: 413 C 31421/12 (vormals 454 C 31421/12)

In Sachen

S [REDACTED]

gegen

Stein Marion und Bauer Michael

nehmen wir zu dem Gutachten des Sachverständigen Dr. Grün wie folgt Stellung und stellen an den Sachverständigen folgende Ergänzungsfragen:

1. In dem besagten Gutachten kommt der Sachverständige zu dem Ergebnis, mit haushaltsüblichen Reinigungsmaßnahmen (absaugen, aus klopfen) können die Staubdepots in Teppichen und Textilien um 50 % oder mehr reduziert werden. Der Sachverständige Thumulla

Grau · Eberl · Hofschuster
Steuer-Nr. 117/161/58103

Treuhandkonto:
Postbank München (BLZ 700 100 80)
Kto.-Nr. 2793 33-800
IBAN DE22 7001 0080 0279 3338 00
BIC PBNKDEFF

Kanzleikonto:
Volksbank Fürstenfeldbruck (BLZ 701 633 70)
Kto.-Nr. 861 111
IBAN DE56 7016 3370 0000 8611 11
BIC GENODEF1FFB

fürhte in seinem Schreiben vom 29.07.2013 aus, dass PAK-belastete Stäube nicht mittels eines handelsüblichen Haushaltsstaubsaugers beseitigt werden sollen, da die Krebs erzeugenden Stoffe durch die Abluft der Geräte in die Raumluft gelangt (Anlage B 41, S. 15). Dies steht in klarem Widerspruch zu den Reinigungsanweisungen des Sachverständigen Dr. Grün.

Der Sachverständige möge daher beantworten:

Sollte die Dekontamination der Einrichtungsgegenstände von Krebs erzeugenden, schwer flüchtigen PAK mit speziellen Staubsaugern erfolgen, um den Austritt Krebs erzeugender Stoffe zu verhindern? Wie hoch wären die Kosten für eine solche Dekontamination?

Kann mit Sicherheit ausgeschlossen werden, dass beim Ausklopfen der textilen Einrichtungsgegenstände eine Gesundheitsgefahr besteht? Sofern dies durch eine Fachfirma veranlassen wäre, wie hoch wären die Kosten hierfür?

2. Der Sachverständige Dr. Grün geht von einer Staubbeaufschlagung von ca. 2 g/m² mit PAK-belastetem Hausstaub mit Werten von 382 mg/kg PAK aus. Er berechnet dabei für den Perserteppich eine Aufschlag von 0,76 mg/m³, mithin 760 µg/m³. Der Sachverständige führt ferner aus, bei trockenen Reinigungsmaßnahmen wäre mit einer Reduzierung der PAK-Baufschlagung von 50 % zu rechnen; bei einer professionellen Feuchtreinigung oder chemischen Reinigung würde mit einer Reduktion um 90 % zu rechnen sein. Hieraus würde sich eine verbleibende PAK-Baufschlagung von 10 %, mithin 76 µg/m² ergeben.

Gemäß der Richtlinie zur Brandschadensanierung von 2007 ist als Orientierungswert bei Wohn- und Büroräumen ein Sanierungsziel mit Werten unter 10 µg/m² gegeben (VdS 2357: 2007-14 (05)).

Der Sachverständige möge daher beantworten:

Auf welche Erkenntnisse oder Veröffentlichungen stützt sich die genannte Reduktion der PAK-Baufschlagung um 50% bzw. 90%? Weshalb ist im vorliegenden Fall ein um das 7,6-fache höherer Wert für PAK hinnehmbar, als er bei einer Brandschadensanierung erforderlich wäre? Ist das im Gutachten vom 20.03.2014 genannte Ergebnis unter Hinweis auf die Richtlinie zur Brandschadensanierung zu korrigieren? Kann der Sanierungszielwert von 10 µg/m² mittels trockener Reinigungsmaßnahmen erreicht werden und wie oft müssen diese Reinigungsmaßnahmen durchgeführt werden? Kann der Sanierungszielwert von 10 µg/m² mittels professioneller Feuchtreinigung oder chemische Reinigung erreicht werden und wie oft müssen diese Reinigungsmaßnahmen durchgeführt werden? Wie kann überprüft werden, ob die die Kontamination der

Einrichtungsgegenstände erfolgreich war?

3. Das Sachverständigengutachten thematisiert die Dekontamination von Oberflächen der Möbel und Polstermöbeln sowie Teppichen. Das Sachverständigengutachten geht mit keinem Wort auf die Kontamination von technischen Geräten wie Computern, Monitoren und Stereoanlagen et cetera ein, die bauartbedingt Öffnungen aufweisen, die das permanente Eindringen von PAK-belastetem Staub in das Geräteinnere ermöglichen. Dieses Geräteinnere kann nicht gereinigt werden. Dabei ist gerade das Innere solcher Geräte aufgrund der statischen Aufladung ein Anziehungspunkt für Staub.

An den Sachverständigen werden daher folgende Fragen gestellt:

Ist davon auszugehen, dass das Geräteinnere stärker durch Altstaub mit PAK belastet ist, als die gemessenen PAK-Frischstaubbelastungen? Ist ausgeschlossen, dass beispielsweise durch die mechanische (zwangsläufige) Belüftung des Geräteinneren hochgradig PAK-belasteter Altstaub austritt? Wie kann die Kontamination von mit PAK-belastetem Altstaub im Geräteinneren entfernt werden? Kann überprüft werden, ob die Dekontamination des Geräteinneren erfolgreich war?

4. Das Gutachten des SV Dr. Grün empfiehlt zum Abbau der Kontamination der Einrichtungsgegenstände eine Luftwechselrate pro Stunde von über 3. Dies bedeutet den kompletten Austausch der gesamten Raumluft mehr als drei mal pro Stunde, also mehr als 72 mal pro Tag. Es ist darauf hinzuweisen, dass in Mehrfamilienhäusern eine Luftwechselrate pro Stunde von 0,6, in Industrie- und Verwaltungsgebäuden außerhalb der Nutzungszeit – und hier wäre der Raum ja nicht genutzt worden, während die Möbel dort „ausgebacken“ werden sollten – von 0,2 herrscht. Dies bedeutet also, dass der Sachverständige von einer 5-15 fachen Luftwechselrate gegenüber der bei normalen Gebäuden vorhandenen ausgeht. Gemäß dem Hessischen Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz in „WISSENSWERTES ÜBER DEN LUFTWECHSEL UND MODERNE LÜFTUNGSMETHODEN“ ist in den hier fraglichen Monaten Dezember bis Februar eine Stoßlüftung von 4-6 min für einen kompletten Austausch der Innenluft, also einen Luftwechsel in Höhe von 1 notwendig. Für eine Lüftung mit einer Luftwechselrate von mehr als 3 pro Stunde wären also mehr als 3 Stoßlüftungen pro Stunde notwendig, mithin mehr als 72 Lüftung am Tag. Gleichzeitig soll während der Wintermonate eine Temperatur von über 25 °C aufrecht erhalten werden. Dies ist schwer vorstellbar.

Der Sachverständige möge daher beantworten:

Wie ist eine Luftwechselrate von über 3 pro Stunde mit einer Innenraumtemperatur von über 25 °C in der Wirklichkeit realisierbar? Gibt es entsprechende Lagerräume bzw. Spezialfirmen, die ein solches „Ausbacken“ zur Dekontamination vornehmen? Welche Kosten würde das Anmieten einer entsprechenden Lagerhalle bzw. die Beauftragung einer Spezialfirma verursachen? Wie lange würde es unter den vom Sachverständigen genannten Bedingungen dauern, bis der Richtwert I für Naphtalin in Höhe von 2 µg/m³ (dies ist der im Zeitpunkt der Rechtsfolge gültige Richtwert) unterschritten wurde? Wie lange würde es unter den oben genannten Bedingungen dauern, bis der Normalwert für flüchtige organische Verbindungen in der Raumluft für Naphtalin von unter 1 µg/m³ erreicht würde? Wie kann überprüft werden, ob die Dekontamination der Einrichtungsgegenstände erfolgreich war?

5. Üblicherweise wird bei Wohnraum von einer Raumtemperatur von ca. 21 °C und einer dreimal täglichen Lüftung ausgegangen. Ohne Anmietung von speziellen Räumen, wäre allenfalls von diesen Werten für die weitere Aufbewahrung der Möbel auszugehen. Weder den Beklagten, noch dem Unterfertigten sind entsprechende Firmen bekannt, die ein solches Dekontaminieren von Möbeln professionell durchführen; entsprechende Hinweise auf die Notwendigkeit einer so speziellen Behandlung wurden zuvor auch von keinem Gutachter, auch nicht von dem SV Prof. Stetter erteilt. Den Beklagten wäre daher allenfalls zumutbar gewesen, die Dekontamination unter üblichen, für Privatpersonen unter normalen Lebensbedingungen zumutbaren Vorkehrungen, nämlich das Ausdampfen in einem Nebenzimmer der Wohnung, vorzunehmen. Es stellen sich daher folgende Fragen:

Wie lange würde es unter diesen Bedingungen dauern, bis der derzeit für Naphtalin gültige Richtwert I in Höhe von 10 µg/m³ unterschritten würde? Wie lange würde es dauern unter diesen Bedingungen, bis der Richtwert eins für Naphtalin in Höhe von 2 µg/m³, der im Zeitpunkt der Rechtsfolge gültig war, unterschritten würde? Wie lange würde es unter diesen Bedingungen dauern, bis der Normalwert für Naphtalin von unter 1 µg/m³ erreicht würde? Wie könnten die Beklagten überprüfen, ob die Dekontamination der Einrichtungsgegenstände erfolgreich war?

6. Wissenschaftliche Untersuchungen zeigen, dass die PAK nicht nur an Oberflächen abgelagert werden, sondern in die Materialien Eindringen bzw. die Materialien durchdringen. Dieser Vorgang wird als Permeation bezeichnet.

Wurde der Vorgang der Permeation bei der Bewertung der Kontamination der

Einrichtungsgegenstände berücksichtigt? Ist die Kontamination trotz der existierenden Permeation vollständig reversibel? Wie kann festgestellt werden, ob die Dekontamination einschließlich einer Permeation vollständig erfolgt ist?

7. Der Sachverständige Thumulla führt in seiner Stellungnahme vom 29.07.2013, vorgelegt als Anlage B 41 aus:

„Die Abgabe aus dem Parkettkleber wird durch die Nutzung beschleunigt. Die Desorption wird mangels Grundluftwechsel des Gebäudes (neue Fenster, s. o.) nur während der Lüftungszeiten (1 h am Tag) beschleunigt. Ansonsten wird über 23 h am Tag die Adsorption durch die Nutzung der Räumlichkeiten beschleunigt.“ (Seite 11),

und:

„Durch den Einbau neuer Fenster wurde der konstante Luftaustausch nahezu komplett unterbunden, daher kommt es auch bei normaler Wohnnutzung und üblicher, optimaler Lüftung (Querlüftung) zur Ausbildung von Sekundärquellen und somit zu einem Anstieg der Naphtalinkonzentrationen in der Raumluft.“ (Seite 14).

Sind diese Aussagen des Sachverständigen Thumulla zutreffend? Sofern diese Aussagen zutreffend sind, ist das Ergebnis des hier vorliegenden Gutachtens zu ändern?

8. Das vorliegende Gutachten geht davon aus, dass die Dekontamination der Einrichtungsgegenstände in einem ausreichend großen Raumvolumen vorzunehmen wäre. Hierbei wird ein Raumvolumen von über 50 m³ angeführt. Ausgehend von einer üblichen Raumhöhe von 2,6 m wäre also ein Raum von 19 m² ausreichend.

Es stellt sich daher insofern die Frage:

Ist dieses Raumvolumen für jeden einzelnen Einrichtungsgegenstand notwendig, oder für alle Einrichtungsgegenstände zusammen?

Andreas Eberl
Rechtsanwalt